

**Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik  
für das Lehramt an beruflichen Schulen der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– BMPO/BP-T –**

**Vom 25. März 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik Technik für das Lehramt an beruflichen Schulen der FAU – BMPO/BP-T – vom 19. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „eines“ durch das Wort „einem“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 werden nach den Worten „Innerhalb des“ die Worte „konsekutiven Bachelor- und“ eingefügt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Verweise „§§ 3, 4, 6 und 8“ werden durch das Wort „Regelungen“ ersetzt.
  - b) Die Worte „der erwerbstätigen Mutter“ werden durch die Worte „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.
  - c) Die Zahlen und Worte „20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ werden durch die Zahlen und Worte „23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.
4. In § 8 werden nach den Zeichen und der Zahl „§§ 8“ ein Komma und die Zahl und der Buchstabe „8a“ eingefügt.
5. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung“ durch die Worte „mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium und die schriftliche Zustimmung der bzw. des Prüfenden vorzulegen.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden zu Abs. 3 bis 6.

c) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „gelten die Abs.“ die Zahlen und das Wort „3 und 4“ durch die Zahlen und das Wort „4 und 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei Prüfungen, in denen der Anteil des Antwort-Wahl-Verfahrens nur einen untergeordneten Teil (in der Regel bis ca. 25 %) einnimmt, finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.“

7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

8. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Aufzählung „10. Berufssprache Deutsch“ in einer neuen Zeile die Aufzählung „11. Ethik.“ angefügt.

9. In § 31 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die zehnte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den Modulen B10 und B17 aus **Anlage 2a** und in den Modulen B10 und B16 aus **Anlage 2b** für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).“

10. **Anlage 1** Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende neue Sätze 1 bis 7 ersetzt:

„<sup>1</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerbern, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. <sup>4</sup>Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber erfolgen. <sup>5</sup>Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. <sup>6</sup>Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt. <sup>7</sup>Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 8.
- c) In Satz 8 (neu) werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „von etwa 20 Minuten Dauer“ gestrichen.





d) Zeile 41 (neu) (B 25) wird wie folgt neu gefasst:

B 25	Bachelorarbeit mit Hauptseminar	10		2			10	PL und SL	Bachelorarbeit (100 %) und Vortrag (ca. 20 Min.)
------	---------------------------------	----	--	---	--	--	----	-----------	--

e) In den Erläuterungen nach der Tabelle werden die Worte „ExL: Exkursionsleistung gemäß § 6 Abs. 3“ und „BA: Bachelorarbeit“ gestrichen.

13. Die **Anlage 3a** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 6 (M 3a) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „2“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 3 (3.) die Zahl „2,5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- b) In Zeile 7 (M 3b) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 1 (V) die Zahl „2“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 3 (3.) die Zahl „2,5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- c) In Zeile 8 (M 4a) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „4“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 1 (1.) die Zahl „5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- d) In Zeile 9 (M 4b) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „4“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 1 (1.) die Zahl „5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- e) In Zeile 12 (Modul Empirische Forschung i. d. Berufspädagogik) Spalte 1 (Modul) Unterspalte 1 (Nr.) werden der Buchstabe und die Zahl „M 7“ eingefügt.
- f) In Zeile 15 (M 10) werden in Spalte 4 (Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung) die Worte „MA mit Vortrag“ durch die Worte „Masterarbeit (100 %) mit Vortrag (ca. 30 Min.)“ ersetzt.

14. Die **Anlage 3b** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 6 (M 3a) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „2“ und in Spalte 2 (ECTS

Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 5 (5.) die Zahl „2,5“ je mit Klammerzusatz versehen.

- b) In Zeile 7 (M 3b) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 1 (V) die Zahl „2“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 5 (5.) die Zahl „2,5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- c) In Zeile 8 (M 4a) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „4“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 1 (1.) die Zahl „5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- d) In Zeile 9 (M 4b) werden in Spalte 1 (Modul) erste Unterspalte 4 (SWS) zweite Unterspalte 4 (S) die Zahl „4“ und in Spalte 2 (ECTS Verteilung über Semester (Workload)) erste Unterspalte 1 (1.) die Zahl „5“ je mit Klammerzusatz versehen.
- e) In Zeile 15 (M 10) werden in Spalte 4 (Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung) die Worte „MA mit Vortrag“ durch die Worte „Masterarbeit (100 %) mit Vortrag (ca. 30 Min.)“ ersetzt.
- f) In den Erläuterungen nach der Tabelle werden die Buchstaben und das Wort „MA: Masterarbeit“ gestrichen.

15. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. <sup>4</sup>Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in den Modulen B10 und B17 aus **Anlage 2a** und in den Modulen B10 und B16 aus **Anlage 2b** für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 5. März 2020 Nr. VI.2-BS9008-7a. 18 577.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 25. März 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. März 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2020.